

19. November 2014

Aktien: Finanzamt an Verlusten beteiligen

Am 20. Juni 2014 erreichte der Deutsche Aktienindex (DAX) mit 10.051 Punkten seinen bisherigen Höchststand. Seitdem ging es mit der Börse bergab. So mancher Anleger fürchtet weitere Verluste. Da kann es trösten, dass man den Fiskus an Veräußerungsverlusten beteiligen kann, wenn die Aktien nach 2008 erworben wurden. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) seit dem 1. Januar 2009 lassen sich sämtliche Verluste aus Kapitalanlagen mit abgeltungsteuerpflichtigen Gewinnen verrechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anleger die Wertpapiere wenige Tage oder mehrere Jahre gehalten hat.



Allerdings sind Kursverluste aus Aktien, die ab Anfang 2009 gekauft wurden, auch nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechenbar. Auf Verluste aus allen anderen Wertpapieranlagen können dagegen nicht nur Kursgewinne, sondern auch Zinsen und Dividenden angerechnet werden. Wenn es sich um Geldanlagen im Inland handelt, übernehmen die Banken für den Anleger die Verlust-

Presseinformation

rechnung. Bleibt am Jahresende mangels verrechenbarer Erträge ein Überhang, überträgt die Bank diesen auf das nächste Jahr und verrechnet die Verluste dann. Es sei denn, der Kunde will seine Verluste im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geltend machen. Dann muss er bis zum 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragen.

Wer seine Aktien vor dem Jahr 2009 gekauft hat, kann Veräußerungsverluste nicht mit Gewinnen verrechnen. Umgekehrt gilt hier aber auch: Werden solche „Altbestände“ nun verkauft, bleiben Kursgewinne steuerfrei.

Pressekontakt:

Julia Topar

Pressesprecherin

Telefon: **+49 30 1663-1240**

julia.topar@bdb.de

bankenverband.de/presse